

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

18.

32.) P u b l i c a n d u m,

die in dem Königl. Sächsischen Appellationengerichte festgesetzte Gleichheit der Rätze beider Latorum in Ansehung der ihnen obliegenden Arbeiten betr.

vom 2ten Mai 1822.

In der am 24sten April 1734. publicirten Appellation-Verichts-Ordnung, Tit. Von dem Präsidenten u. s. w. und Tit. von den Appellation-Rätzen, ist festgesetzt, daß die adeligen Rätze im Königl. Sächsischen Appellationengerichte beim Urtheilspruch nur zum Correferiren gezogen werden und allein nach der Reihe die vorkommenden Schriften, Berichte, Leuterungen und vergleichene Sachen, welche zu den im Appellationengerichte rechtshängigen Processen gehören, vortragen, dahingegen die bürgerlichen Rätze die Vorträge zum Urtheilspruch über sich nehmen und die beschlossenen Urtheil sammt den Entscheidungsgründen abfassen sollen.

Es haben jedoch Sr. Königl. Majestät, bei Gelegenheit der Abfassung des am 13ten März 1822. erlassenen, die in verschiedenen Gegenständen der Verichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffenden Mandats, Sich bemogen gefunden, die angeführte Vorschrift der Appellation-Verichts-Ordnung aufzuheben und dagegen anzuordnen, daß die Rätze beider Seiten des Appellationengerichts in Ansehung der ihnen obliegenden Arbeiten nunmehr einander gleichgestellt werden, mithin die Rätze